

Anlage 4

Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilernetz der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH angeschlossen sind.

2. Entgelte

2.1 Entgelte für die Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Entgelt für die Netznutzung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Kalenderjahres.

Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate.

3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP)

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im rollierenden Ableseverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan, entsprechend der darin enthaltenen Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen. Sofern der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 1 Jahr ist, wird der Verbrauch auf 1 Jahr umgerechnet.

Die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten Ablesung zu schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraumes eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung.

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

4. Zahlungsbedingungen

Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5. Sperrung und Wiederinbetriebnahme

5.1 Der Netzbetreiber unterbricht auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung gemäß § 11 Absatz 6.

5.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit der beauftragten Sperrung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder ihm die beauftragte Sperrung aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.

5.3 Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterbrechung der Anschlussnutzung den betroffenen Anschlussnutzern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den, mit den Anschlussnutzern vereinbarten vertraglichen Regelungen jeweils unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen angedroht und angekündigt wird.

5.4 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kundenentnahmestellen ausschließlich im Auftrag und Namen des Transportkunden tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Transportkunden selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

5.5 Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber in Kopie zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.

5.6 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Transportkunden wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über erfolglose Sperrversuche.

5.7 Umsetzung des Sperrprozesses

Übergabe Sperrauftrag

Die Anweisung zur Sperrung erfolgt mit dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anhang 1). Mit Übermittlung des Auftrages sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der unter §11 Abs. 6 genannten Voraussetzungen zu.

Stornomöglichkeit

Bei Stornierung des Sperrauftrages behält sich der Netzbetreiber vor, dem Transportkunden die bis zur Stornierung angefallenen Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

Auftragsrückmeldung

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags mit, ob die Sperrung erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung zum Sperrauftrag erfolgt analog zum Sperrauftrag (Anhang 1).

5.8 Prozess zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

Übergabe Entsperrauftrag und Ausführungsfrist

Voraussetzung für die unverzügliche Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung (Wiederinbetriebnahme) im Auftrag des Transportkunden ist das Vorliegen eines Wiederinbetriebnahmeauftrages gemäß Anhang 2. § 11 Abs.8 des Lieferantenrahmenvertrages bleibt unberührt.

Auftragsrückmeldung

Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags, ob die Wiederinbetriebnahme erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt analog zum Wiederinbetriebnahmeauftrag gemäß Anhang 2.

5.9 Entgelte und Abrechnung

Der Transportkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung und/oder für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung die Entgelte gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche, erfolglose Wiederanschlussversuche sowie im Falle einer Entsperrung. Kosten, die durch Handlungen eines anderen Messstellenbetreibers entstehen, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind vom Transportkunden gesondert zu vergüten.

| | |
|--|--------------------|
| Sperrung (umsatzsteuerfrei) | 47,10 Euro |
| Wiederinbetriebnahme während der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH | 47,10 Euro (netto) |
| Wiederinbetriebnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH | 82,43 Euro (netto) |

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH zu vertreten sind, z. B. durch vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

Die oben genannten Entgelte können vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden in Textform rechtzeitig über etwaige Entgeltänderungen informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab deren Zugang beim Transportkunden.

Die oben genannten Entgelte werden dem Transportkunden nach jeweiliger Leistungserbringung gemäß § 9 in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vornahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden.

6. Änderungen der Bedingungen

Die Regelung des § 18 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)- Sparte Gas

| an Netzbetreiber | |
|-----------------------------|---|
| Firma | Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH |
| Abteilung / Ansprechpartner | Netzbetrieb Gas |
| Straße Hausnummer | Potsdamer Str. 31 |
| PLZ Ort | 14974 Ludwigsfelde |
| Fax | (03378) 87 93-99 |
| E-Mail | gasnetzbetrieb@stadtwerke-ludwigsfelde.de |
| von Transportkunde | |
| Firma | |
| Abteilung / Ansprechpartner | |
| Straße Hausnummer | |
| PLZ Ort | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

| Entnahmestelle | |
|-------------------------|--|
| Straße Hausnummer | |
| PLZ Ort | |
| Zählpunktbezeichnung | |
| Zähler-Nr. | |
| Letztverbraucher | |
| Name, Vorname / Firma | |
| Straße Hausnummer | |
| PLZ Ort | |

Der Transportkunde versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,

welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ort, Datum, Name

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Entsperrung)- Sparte Gas

| an Netzbetreiber | |
|-----------------------------|---|
| Firma | Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH |
| Abteilung / Ansprechpartner | Netzbetrieb Gas |
| Straße Hausnummer | Potsdamer Str. 31 |
| PLZ Ort | 14974 Ludwigsfelde |
| Fax | (03378) 87 93-99 |
| E-Mail | gasnetzbetrieb@stadtwerke-ludwigsfelde.de |
| von Transportkunde | |
| Firma | |
| Abteilung / Ansprechpartner | |
| Straße Hausnummer | |
| PLZ Ort | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers unverzüglich wiederherzustellen.

| Entnahmestelle | |
|-------------------------|--|
| Straße Hausnummer | |
| PLZ Ort | |
| Zählpunktbezeichnung | |
| Zähler-Nr. | |
| Letztverbraucher | |
| Name, Vorname / Firma | |
| Straße Hausnummer | |
| PLZ Ort | |

Der Transportkunde trägt die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung). Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen.

Ort, Datum, Name